

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Ausflugs- und Erholungsort Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund des § 5 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) i. V. m. der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Land Brandenburg (Brandenburgische Ladenschluss-Ausnahmeverordnung - BbgLSchlAV) vom 16. April 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 23]) sowie dem § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 26.02.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Ausflugs- und Erholungsort Stadt Brandenburg an der Havel erlassen:

§ 1

Abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Brandenburg an der Havel in der historischen Innenstadt und den Ortsteilen Gollwitz, Kirchmöser, Klein Kreuz/Saaringen, Plaue, Schmerzke und Wust an Sonn- und Feiertagen ab dem Jahr 2025 in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober von 11 Uhr bis 19 Uhr geöffnet sein.

Neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Ausflugs- und Erholungsort Stadt Brandenburg an der Havel vom 28.03.2007 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 4 vom 30. März 2007) außer Kraft.